

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Seite 398), zuletzt geändert am 13. März 2001 (GVBl. I S. 30) in der Fassung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 08.05.2002 folgende Satzung beschlossen.

**Satzung
zur Verleihung des Rechts einer / eines
Ehrenbürgerin / Ehrenbürgers
der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
(Ehrenbürgersatzung – ES)**

Präambel

Die Gemeinde ist Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens. Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um die demokratische, kulturelle und nachhaltige Entwicklung der Gemeinde und der örtlichen Gemeinschaft in besonders herausragender Weise verdient gemacht haben, das Recht einer Ehrenbürgerin / eines Ehrenbürgers verleihen. Sie kann langjährigen Gemeindevertretern/innen, Ehrenbeamten/innen und ehrenamtlich Tätigen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

§ 1 Verfahren

- (1) Das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wird auf Beschluss der Gemeindevertretung – durch Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung – verliehen.
- (2) Die Begründung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist allen Mitgliedern der Gemeindevertretung schriftlich und mit einer Frist von vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (3) Erst nachdem die Gemeindevertretung in nicht-öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde Schöneiche bei Berlin gefasst hat, ist diese dem/der künftigen Ehrenbürger/in anzutragen.

§ 2 Voraussetzungen

Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden an Personen,

- a) die sich durch außerordentlich hohe Verdienste um die Entwicklung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin oder das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben oder
- b) die durch herausragenden persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Gemeinde beigetragen haben.

§ 3 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Gemeindevertretung.

§ 4 Verleihung

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts steht im Ermessen der Gemeindevertretung.
- (2) Die Einwohnereigenschaft, das Bürgerrecht in der Gemeinde oder die deutsche Staatsangehörigkeit sind nicht Voraussetzung.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in einem Festakt an staatlichen bzw. an Fest- und Feiertagen der Gemeinde, zu Jubiläen des/der Ehrenbürgers/Ehrenbürgerin oder in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung.
- (4) Programm und Gästeliste des Festaktes werden auf Vorschlag des/der Bürgermeisters/in von der Gemeindevertretung beschlossen.
- (5) Nach Vergabe der Ehrenbürgerschaft sind alle Unterlagen, die damit im Zusammenhang stehen, dem Archiv zu übergeben.

§ 5 Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

In begründeten Fällen kann das Ehrenbürgerrecht mit Beschluss der Gemeindevertretung – Zweidrittelmehrheit aller Gemeindevertreter in geheimer Abstimmung – aberkannt werden. Die Aberkennung soll insbesondere dann erfolgen, wenn sich nach der Verleihung die Grundlagen für die Verleihung als unwahr herausstellen oder der/die Ehrenbürger/in gegen die Grundsätze des demokratischen Gemeinwesens verstößt oder straffällig wird.

§ 6 Rechte

Die Ehrenbürger/innen haben das Recht:

- (1) bei repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Gemeinde teilzunehmen,
- (2) auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Erkenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Kommune Einfluss zu nehmen,
- (3) entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung, Vermächtnisse ihres Lebenswerks in der Gemeinde Schöneiche zu bewahren, aufzuarbeiten und im Interesse der Gesellschaft erhalten zu lassen. Die Gemeindevertretung übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Ortsgemeinschaft findet,

§ 7 Glückwünsche und Ehrungen

- (1) Glückwünsche und Ehrungen von Ehrenbürger/innen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin sind durch den/die Bürgermeister/in würdig vorzubereiten und persönlich vorzunehmen.

- (2) Inwieweit eine besondere Würdigung erfolgen soll, entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung.
- (3) Im Falle des Ablebens einer/eines Ehrenbürgerin/Ehrenbürgers nehmen Vertreter der Gemeindevertretung an der Beisetzung teil.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneiche bei Berlin, den 07.06.2002

Helmut Niemann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

Siegel